

Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

vom 4. Oktober 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 1995¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wird genehmigt, mit folgenden Vorbehalten:

a. *Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe b:*

Die schweizerische Militärgesetzgebung, die vorsieht, dass Frauen keine Funktionen ausüben können, die den persönlichen Waffeneinsatz über den Selbstschutz hinaus bedingen, bleibt vorbehalten.

b. *Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g:*

Die Anwendung der Bestimmung erfolgt unter Vorbehalt der Regelung betreffend den Familiennamen (Art. 160 ZGB² und Art. 8a SchlT ZGB).

c. *Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 und zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h:*

Die Anwendung der Bestimmungen erfolgt unter Vorbehalt gewisser Übergangbestimmungen des Ehegüterrechts (Art. 9e und 10 SchlT ZGB).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen mit den erwähnten Vorbehalten zu ratifizieren.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Vorbehalte zurückzuziehen, wenn sie gegenstandslos werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge (Art. 89 Abs. 3 Bst. a BV).

Ständerat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Schoch
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 4. Oktober 1996

Der Präsident: Leuba
Der Protokollführer: Duvillard

¹ BB1 1995 IV 901
² SR 210

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 13. Januar 1997 unbenützt abgelaufen.³

14. Januar 1997

Bundeskanzlei

³ BBl 1996 IV 860